

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – BMPO/BP-T –

Vom 25. März 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – BMPO/BP-T – vom 11. April 2024, geändert durch Satzung vom 26. September 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden in lit. a) das Wort „Elektrotechnik“ durch das Wort „Elektro-“ ersetzt und nach lit. b) folgende neue lit. c) eingefügt:

„c) Informatik (Berufliche Fachrichtung Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik)“

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt, die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 7:

„³Die Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik kann mit einer Spezialisierung in Mikrotechnologie absolviert werden; Näheres regelt § 28a Abs. 2.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort und der Zahl sowie dem Buchstaben „**Anlage 2a**“ das Wort „bzw.“ durch ein Komma ersetzt sowie nach der Zahl und dem Buchstaben „**2b**“ das Wort und die Zahl und der Buchstabe „bzw. **2c**“ angefügt.

c) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Die“ am Satzanfang“ die Worte „Zulassung und“ eingefügt sowie nach den Worten „Berufspädagogik Technik“ das Wort „setzt“ durch das Wort „setzen“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden in lit. a) das Wort „Elektrotechnik“ durch das Wort „Elektro-“ ersetzt und nach lit. c) folgende neue lit. d) eingefügt:

„d) Informatik (Berufliche Fachrichtung Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik)“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Elektronik und Informationstechnik“ das Komma, das Wort „Maschinenbau“ und das weitere Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Studienrichtung Metalltechnik kann nur gewählt werden, wenn der Bachelorstudiengang Berufspädagogik Technik an der FAU in der Studienrichtung Metalltechnik bzw. ein zu diesem nicht wesentlich unterschiedlicher Studiengang oder ein Diplom- oder Bachelorstudiengang in der Fachrichtung Maschinenbau oder Mechatronik absolviert wurde.“

- cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die Studienrichtungen Informatik kann nur gewählt werden, wenn der Bachelorstudiengang Berufspädagogik Technik an der FAU in der Studienrichtung Informatik bzw. ein zu diesem nicht wesentlich unterschiedlicher Studiengang oder ein Diplom- oder Bachelorstudiengang in der Fachrichtung Informatik und Wirtschaftsinformatik oder Informations- und Kommunikationstechnik absolviert wurde.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens.“

- bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden zu Abs. 4 Sätzen 1 bis 5.

- cc) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 (neu) wird das Wort „Insbesondere“ am Satzanfang durch die Worte „Als weitere Prüfungsformen im Sinne des Abs. 3 Satz 2“ ersetzt und nach dem darauffolgenden Wort „sind“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.

(2) In Satz 3 (neu) werden nach den Worten „der Umfang der in Sätzen“ die Zahl „3“ durch die Zahl „1“, nach dem darauffolgenden Wort die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ und nach den Worten „Lehrveranstaltung und Satz“ die Zahl „7“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

(3) Satz 5 wird gestrichen.

dd) Nach Abs. 4 (neu) wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Des Weiteren sind im Rahmen des Abs. 3 Satz 2 Portfolioprüfungen möglich, welche eine Mischung aus Prozess- und Produktportfolio sind und alle Produkte, die kontinuierlich während der Lernveranstaltung unter Mitwirkung der Studierenden entstehen, umfassen. ²Diese Mitwirkung umfasst auch schon die zu Beginn der Veranstaltung stattfindende Auslotung der für den Kompetenzerwerb am besten geeigneten verpflichtenden Bestandteile der Prüfung mit der bzw. dem Lehrenden in Abhängigkeit vom konkreten didaktischen Charakter der Veranstaltung. ³Verpflichtende Bestandteile der Portfolioprüfung können insbesondere Gruppen- und Einzelarbeiten zu bestimmten Themen, sowie Hausaufgaben und deren Reflektion sein. ⁴Zusätzlich werden diese Artefakte durch einen allgemeinen Rahmen in Form einer schriftlichen Ausarbeitung ergänzt, bestehend aus Einleitung, Zusammenfassung der Inhalte inkl. Einbettung der Artefakte sowie eines Fazits mit persönlicher Reflektion des Lernprozesses. ⁵Der Gesamtumfang eines Portfolios beträgt 40-80 Seiten (inkl. Abbildungen, Grafiken etc.).“

ee) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 6 und 7.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird nach den Worten „Masterprüfung im Vollzeitstudiengang“ das Wort „ein“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahl „1“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 1 Satz 2, so sind die

zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. ²Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. ³Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. ⁴Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. ⁵Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. ⁶Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 1 Satz 1. ⁷Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. ⁸Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

- b) Bis bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
 - c) In Abs. 4 (neu) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 6 wird Satz 3 gestrichen; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
8. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 und 2 wird jeweils der Verweis „**Anlage 2a** bzw. **2b**“ durch den Verweis „**Anlage 2a, 2b** bzw. **2c**“ ersetzt.
9. In § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und 3 werden jeweils nach der Zahl und dem Buchstaben „2b“ das Wort, die Zahl und der Buchstabe „bzw. 2c“ angefügt.

b) Abs. 4 wird gestrichen.

10. Nach § 28 wird folgender neuer § 28a eingefügt:

„§ 28a Wahlpflichtbereich, Spezialisierung Mikrotechnologie

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Wahlpflichtbereichs (vgl. **Anlage 2a**, Modul B 18 bzw. **Anlage 2b**, Modul B 12 bzw. **Anlage 2c**, Modul B17) besteht darin, den Studierenden durch die angebotene Auswahl an Modulen eine Vertiefung bzw. fachwissenschaftliche Spezialisierung zu ermöglichen. ²Der Prüfungsausschuss kann die nach Abs. 2 bis 4 wählbaren Module jeweils in einem Wahlpflichtmodulkatalog eingrenzen.

(2) ¹Als Wahlpflichtmodule aus der Fachwissenschaft können in der Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik die Module gewählt werden, die das Department Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik anbietet. ²Der Wahlpflichtmodulkatalog Elektro- und Informationstechnik deckt dabei die Bereiche Hochfrequenztechnik, Photonik und Sensorik, Mikroelektronik, Energie- und Antriebstechnik, Informationstechnik, Regelungstechnik, Angewandte Quantentechnologien und Leistungselektronik ab. ³Für die Spezialisierung Mikrotechnologie gibt es einen gesonderten Wahlpflichtmodulkatalog; in dieser Spezialisierung werden die nötigen fachlichen Kompetenzen für die Entwicklung, Herstellung und Prüfung von mikrotechnologischen Produkten erworben. ⁴Das erfolgreiche Studium der Spezialisierung Mikrotechnologie im Rahmen der Studienrichtung Elektro- und Informationstechnologie setzt voraus, dass neben dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls aus dem in Satz 3 genannten Katalog im Rahmen des Moduls B10 das Modul „Halbleitertechnologie I – Technologie integrierter Schaltungen“ sowie im Rahmen des Moduls B17 das Modul „Allgemeine und Anorganische Chemie“ nachgewiesen werden. ⁵Das erfolgreiche Studium der Spezialisierung wird in den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(3) ¹In der Studienrichtung Metalltechnik sind Module des Departments Maschinenbau wählbar. ²Der Wahlpflichtmodulkatalog Metalltechnik ermöglicht eine Vertiefung bzw. Spezialisierung in den Bereichen Produktentwicklung, Laser- und Umformtechnik, Produktionstechnik, Messtechnik und Qualitätsmanagement und Kunststofftechnik.

(4) ¹In der Studienrichtung Informatik können jeweils Module aus zwei der angebotenen Modulgruppen des Wahlpflichtkatalogs Informatik gewählt werden. ²Dadurch wird eine Spezialisierung in den Bereichen IT-Systemelektronik, System- und Digitalisierungsmanagement, Anwendungsentwicklung, Systemintegration, Daten und Prozessanalyse und Digitale Vernetzung ermöglicht.

(5) Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung sowie der Lehrveranstaltungen richten sich nach der jeweiligen **(Fach-) Studien- und Prüfungsordnung**.“

11. In § 31 Abs. 3 werden nach der Zahl und dem Buchstaben „2a“ das Wort „bzw.“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben und der Zahl „2b“ das Wort, die Zahl und der Buchstabe „oder **2c**“ eingefügt.

12. In § 33 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Informationstechnik“ ein Komma und das Wort „Informatik“ eingefügt.

13. In § 35 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³In der Studienrichtung Informatik wählen die Studierenden im Bereich M 1 bis M 3 Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten aus zwei der Modulgruppen des entsprechenden Kataloges, womit eine Vertiefung und ggf. Spezialisierung der Fachwissenschaft ermöglicht wird.“

14. In § 38 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 18. April 2025 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden. ²Die Spezialisierung Mikrotechnologie kann auch rückwirkend von Studierenden der Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik gewählt werden, die im Bachelorstudiengang die Module B10, B17 und B18 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht begonnen haben und sich noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).“

15. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 3 werden im Klammerzusatz nach der Zahl und dem Buchstaben „**2b**“ das Wort, die Zahl und der Buchstabe „bzw. **2c**“ eingefügt.

b) In Abs. 7 Satz 9 Nr. 1 wird nach lit. c) folgende neue lit. d) angefügt:

„d) Kenntnisse aus Grundlagen der Programmierung, Einführung in die Algorithmik und Einführung in Datenbanken und Rechnerkommunikation,“

„³⁾ Für die Spezialisierung Mikrotechnologie

⁴⁾ Für die Spezialisierung Mikrotechnologie steht ein gesonderter Katalog zur Verfügung.“

cc) Die bisherigen Erläuterungen ³⁾ und ⁴⁾ werden zu Erläuterungen ⁵⁾ und ⁶⁾.

dd) In Erläuterung ⁵⁾ (neu) wird der Verweis „§ 28 Abs. 4“ durch den Verweis „§ 28a Abs. 2“ ersetzt.

17. **Anlage 2b** wird wie folgt geändert:

a) Zeile 13 (Modul B 10) erhält folgende neue Fassung:

B 10	Grundlagen der Informatik	3	3		7,5			7,5			PL	Klausur (90 Min.)
------	---------------------------	---	---	--	-----	--	--	-----	--	--	----	-------------------

”

b) In Zeile 29 (Modul B 24) werden in Spalte 6 (ECTS-Verteilung pro Semester) Unterspalte 3 (3.) die Zahl „2,5“ eingefügt und in Unterspalte 4 (4.) die Zahl „10“ durch die Zahl „7,5“ ersetzt.

c) In Zeile 31 (Modul B 25) wird in Spalte 8 (Prüfungsform) das Wort „und“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

d) Die Erläuterungen unterhalb der Tabelle werden wie folgt geändert:

aa) Bei den Erläuterungen zu „ÜbL“, „PrL“ und „SeL“ wird jeweils nach den Worten „gemäß § 7 Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

bb) In Erläuterung 3) wird der Verweis „§ 28 Abs. 4“ durch den Verweis „§ 28a Abs. 3“ ersetzt.

18. Nach **Anlage 2b** wird folgende neue **Anlage 2c** eingefügt:

”**Anlage 2c: Module des Bachelorstudiums – Studienrichtung Informatik (Berufliche Fachrichtung Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik)**“

Modul Nr.	Bezeichnung		SWS				Gesamt-ECTS	ECTS-Verteilung auf Semester (Workload)						Prüfungsart	Form und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Fachwissenschaft															
B 1	Grundlagen der Programmierung	GOP	2	2			5	5						PL	Klausur (90 Min.)
B 2	Sichere Systeme	GOP	2	2			5	5						PL	Klausur (90 Min.)
B 3	Grundlagen der Elektrotechnik		2	2			5	5						PL	Klausur (90 Min.)
B4	Mathematik für Naturwissenschaftler	GOP					5	5							Klausur (90 Min.)
B 5	Einführung in die Algorithmik		4	2			7,5		7,5					SL und PL	ÜbL (0 %) und Klausur (90 Min., 100 %)
B 6	Rechnerkommunikation		2	2			5				5			SL und PL	ÜbL (0 %) und Klausur (90 Min., 100 %)
B 7	Einführung in das Software Engineering	FSP	2	2			5			5				PL	Klausur (90 Min.)
B 8	Parallel und funktionale Programmierung	FSP	2	2			5			5				PL	Klausur (60 Min.)
B 9	Praktikum Maschinenprogrammierung				4		5			5				PL	ÜbL (8-10 praktische Aufgaben sowie 3-4 schriftliche Testate)
B 11	Grundlagen des Maschinellen Lernens und der Künstlichen Intelligenz	FSP	2	2			5				5			PL	Klausur (90 Min.)
B 12	Einführung in Datenbanken	FSP	3	3			7,5				7,5			PL	Klausur (90 Min.)
B 13	Theoretische Informatik für Wirtschaftsinformatik und Lehramt	FSP	2	2			5				5			PL	Klausur (90 Min.)
B 14	Grundlagen der Systemprogrammierung	GOP	2	2			5		5					PL	Klausur (60 Min.)
B15	Praktikum Informatik				8		10					10		PL	Praktikumsleistung gemäß § 7 Abs. 5
B 16	Business Process Management		2	2			5		5						Klausur (60 Min.)
B 17	Wahlpflicht Fachwissenschaft Informatik ²⁾	FSP	6	6			15			5		5	5		Klausur (60, 90, 120 Min.)
Berufspädagogik															
B 18	Didaktik der Informatik 1	FSP	4				5			2,5	2,5			PL	Portfolioprüfung gemäß § 7 Abs. 5

Modul Nr.	Bezeichnung		SWS				Gesamt-ECTS	ECTS-Verteilung auf Semester (Workload)						Prüfungsart	Form und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
B 19	Didaktik der Informatik 2				4		5					5		PL	Portfolioprüfung gemäß § 7 Abs.5
B 20	Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	GOP	2	2			5		5					PL	Klausur (60 Min.)
B 21	Schulorganisation und Bildungssystem ¹⁾	GOP				2	5	5						PL	Klausur (60 Min.)
B 22	Betriebliche Aus- und Weiterbildung		2	2			5						5	PL	Klausur (60 Min., 50%) und Präsentation (ca. 20 Min., 50%)
B 23	Betriebspädagogisches Seminar					2	5						5	PL	Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 100%)
B 24	Schulpraktische Studien			2	1		5					5		PL	Projekt-/Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten, 60%) und Klausur (60 Min., 40%)
B 25	Berufspädagogische Vertiefung	FSP				4	10		5				5	PL	Klausur (60 Min.)
Zweifach gemäß § 29															
B 26	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik		vgl. § 29				25	5	7,5	7,5			5	PL	vgl. § 29
Abschlussarbeit															
B 27	Bachelorarbeit mit Hauptseminar					2	10						10	PL	Bachelorarbeit mit Vortrag (ca. 20 Min.) (100 % und 0 %)
Summen SWS (durchschnittlich) bzw. ECTS-Punkte			55 - 66	34 - 47	30 - 33	12 - 23	180	30	30	30	30	30	30		
			133 - 157												

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung

FSP = fachwissenschaftlich, studiengangsbezogenes Pflichtmodul

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

K: Klausur

mdl: mündliche Prüfung

ÜbL: Übungsleistung gemäß § 7 Abs. 3, Übungsleistungen bestehen in der Regel aus dem Lösen fachspezifischer Aufgaben/Hausaufgaben. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PrL: Praktikumsleistung gemäß § 7 Abs. 4, Praktikumsleistungen bestehen in der Regel aus Ausarbeitungen/Protokollen zu den geforderten Praktika. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

SeL: Seminarleistung gemäß § 7 Abs. 4, Seminarleistungen bestehen in der Regel aus einer Ausarbeitung und einem Vortrag. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- 1) In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls besteht (teilweise) Anwesenheitspflicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 2) vgl. § 28a Abs. 4. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

19. Die Tabelle in **Anlage 3a** (Module des Masterstudiums (Vollzeit)) erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

Modul Nr.	Bezeichnung	SWS				Gesamt -ECTS	ECTS-Verteilung über Semester (Workload)				Prüfungs art	Form und Umfang der Prüfung
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
SR Elektro- und Informationstechnik												
M 1 ET	Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft ^{1) 2)}	(4)	(4)			(10)				(10)	PL	PL ³⁾
M 2 ET	Praktikum der Fachwissenschaft ^{1) 2) 4)}			(2)		(2,5)			(2,5)		SL	PrL ⁵⁾
M 3 ET	Hauptseminar der Elektrotechnik ^{2) 4)}				(2)	(2,5)			(2,5)		PL	SeL ⁵⁾
M 4 ET	Fachdidaktik Elektrotechnik II ⁴⁾				(4)	(5)	(5)				PL	Unterrichtsdurchführung (45 Min.)
SR Metalltechnik												
M 1 MT	Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft ¹⁾	(4)	(4)			(10)				(10)	PL	PL ³⁾
M 2 MT	Praktikum der Fachwissenschaft ^{1) 4)}			(2)		(2,5)			(2,5)		SL	PrL ⁵⁾
M 3 MT	Optik und optische Technologien	(2)				(2,5)			(2,5)		PL	Klausur (60 Min.)
M 4 MT	Fachdidaktik Metalltechnik II ⁴⁾				(4)	(5)	(5)				SL und PL	Studienarbeit (10 - 15 Seiten, 50 %) und mündl. Prüfung (20 Min., 50 %)
SR Bautechnik												
M 1-3 BT	Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft ¹⁾	(6)	(6)			(15)			(5)	(10)	PL	PL ³⁾
M4 BT	Fachdidaktik Bautechnik II ⁴⁾				(4)	(5)	(5)				PL	Studienarbeit (10 - 15 Seiten, 50 %) und mündl. Prüfung (20 Min., 50 %)
SR Informatik												
M 1-3 IT	Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft ¹⁾	(6)	(6)			(15)	(5)			(10)	PL	PL ³⁾
M4 IT	Didaktik der Informatik 3 ⁴⁾				(4)	(5)		(2,5)	(2,5)		PL	Portfolioprüfung gemäß § 7 Abs. 5
M 5	Berufspädagogische Didaktik					20	10				PL	Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 50 %) und Klausur (60 Min., 50 %)
	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik I				1							
	Universitätsschule WD I ⁴⁾			4								
	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik II				1							
	Universitätsschule WD II			4			10				PL	Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 50 %) und Klausur (60 Min., 50 %)
M 6	Schulpraktische Studien II ⁴⁾			4	1	5			5		PL	Hausarbeit (ca. 12 – 15 Seiten)
M 7	Empirische Forschung i. d. Berufspädagogik					5		5			PL	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)

Modul	Bezeichnung	SWS				Gesamt-ECTS	ECTS-Verteilung über Semester (Workload)				Prüfungsart	Form und Umfang der Prüfung
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Qualitative Forschung)				1							
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (Quantitative Forschung)				1							
	Werkstattseminar Empirische Forschung				0,3							
M 8	Diversität, Sprache und Inklusion als Herausforderung der beruflichen Bildung	2	2			5			5		PL	Klausur (60 Min., 50 %) und Präsentation (ca. 20 Min., 50 %)
M 9	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik					45	15	15	15			⁶⁾
M 10	Masterarbeit mit Hauptseminar				2	20			20		PL	Masterarbeit mit Vortrag (ca. 20-30 Min.) (100% + 0%)
Summen SWS bzw. ECTS-Punkte		17	7	18	19	120	30	30	30	30		
		-	-	-	-							
		22	21	30	48							
		72 - 92										

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

PrL: Praktikumsleistung gemäß § 7 Abs. 4

SeL: Seminarleistung gemäß § 7 Abs. 4

ET: Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik

MT: Studienrichtung Metalltechnik

BT: Studienrichtung Bautechnik

IT: Studienrichtung Informatik

1) Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

2) Für die Spezialisierung Mikrotechnologie steht ein gesonderter Katalog zur Verfügung

3) vgl. § 35 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 4. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. In der Regel besteht die Prüfungsleistung aus einer Klausur (90 Min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 Min.).

4) In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls besteht (teilweise) Anwesenheitspflicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.

5) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der gewählten Studienrichtung und § 7 Abs. 3 bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

6) Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den Vorgaben des von den Studierenden gewählten Zweifaches; vgl. §§ 28 Abs. 2 und 29.“

20. Die Tabelle in **Anlage 3b** (Module des Masterstudiums (Teilzeit)) erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

Modul Nr.	Bezeichnung	SWS				Gesamt-ECTS	ECTS Verteilung über Semester (Workload)								Prüfungsart	Form und Umfang der Prüfung
		V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
SR Elektro- und Informationstechnik																
M 1 ET	Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft ^{1) 2)}	(4)	(4)			(10)							(5)	(5)	PL	PL ³⁾
M 2 ET	Praktikum der Fachwissenschaft ^{1) 2) 4)}			(2)		(2,5)				(2,5)					SL	PrL ⁵⁾
M 3 ET	Hauptseminar der Elektrotechnik ^{2) 4)}				(2)	(2,5)				(2,5)					PL	SeL ⁵⁾
M 4 ET	Fachdidaktik Elektrotechnik II ⁴⁾				(4)	(5)	(5)								PL	Unterrichtsdurchführung (45 Min.)
SR Metalltechnik																
M 1 MT	Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft ¹⁾	(4)	(4)			(10)							(5)	(5)	PL	PL ³⁾
M 2 MT	Praktikum der Fachwissenschaft ^{1) 4)}			(2)		(2,5)				(2,5)					PL	PrL ⁵⁾
M 3 MT	Optik und optische Technologien	(2)				(2,5)				(2,5)					SL	Klausur (60 Min.)
M 4 MT	Fachdidaktik Metalltechnik II ⁴⁾				(4)	(5)	(5)								PL	Studienarbeit (10 - 15 Seiten, 50 %) und mündl. Prüfung (20 Min.) (50 %)
SR Bautechnik																
M 1-3 BT	Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft ¹⁾	(6)	(6)			(15)				(5)			(5)	(5)	PL	PL ³⁾
M4 BT	Fachdidaktik Bautechnik II ⁴⁾				(4)	(5)	(5)								PL	Studienarbeit (10 - 15 Seiten, 50 %) und mündl. Prüfung (20 Min., 50 %)
SR Informatik																
M 1-3 IT	Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft ¹⁾	(6)	(6)			(15)				(5)			(5)	(5)	PL	PL ³⁾
M4 IT	Didaktik der Informatik ^{3) 4)}				(4)	(5)	(5)								PL	Portfolioprüfung gemäß § 7 Abs. 5
M 5	Berufspädagogische Didaktik															
	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik I				1	20	10							PL	Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 50 %) und Klausur (60 Min., 50 %)	
	Universitätsschule WD I ³⁾			4												

Modul	Bezeichnung	SWS				Gesamt-ECTS	ECTS Verteilung über Semester (Workload)								Prüfungsart	Form und Umfang der Prüfung
							1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Nr.		V	Ü	P	HS											
	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik II				1											
	Universitätsschule WD II			4			10							PL	Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 50 %) und Klausur (60 Min., 50 %)	
M 6	Schulpraktische Studien II ⁴⁾			4	1	5				5				PL	Hausarbeit (ca. 12 – 15 Seiten)	
M 7	Empirische Forschung i. d. Berufspädagogik					5				5				PL	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)				1											
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (Quantitative Forschung)				1											
	Werkstattseminar Empirische Forschung				0,3											
M 8	Diversität, Sprache und Inklusion als Herausforderung der beruflichen Bildung	2	2			5				5				PL	Klausur (60 Min., 50 %) und Präsentation (ca. 20 Min., 50 %)	
M 9	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik					45		5	15	10		15			5)	
M 10	Masterarbeit mit Hauptseminar					20							10	10	PL	Masterarbeit mit Vortrag (ca. 20-30 Min.) (100%+0%)
Summen SWS bzw. ECTS-Punkte		17 - 22 72 - 92				120	15	15	15	15	15	15	15	15		

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

PrL: Praktikumsleistung gemäß § 7 Abs. 4

SeL: Seminarleistung gemäß § 7 Abs. 4

ET: Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik

MT: Studienrichtung Metalltechnik

BT: Studienrichtung Bautechnik

IT: Studienrichtung Informatik

- 1) Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.
- 2) Für die Spezialisierung Mikrotechnologie steht ein gesonderter Katalog zur Verfügung
- 3) vgl. § 35 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 4. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. In der Regel besteht die Prüfungsleistung aus einer Klausur (90 Min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 Min.).
- 4) In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls besteht (teilweise) Anwesenheitspflicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 5) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der gewählten Studienrichtung und § 7 Abs. 3 bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 6) Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den Vorgaben des von den Studierenden gewählten Zweifaches; vgl. §§ 28 Abs. 2 und 29.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 18. April 2025 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden. ²Die Spezialisierung Mikrotechnologie kann auch rückwirkend von Studierenden der Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik gewählt werden, die im Bachelorstudiengang die Module B10, B17 und B18 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht begonnen haben und sich noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 19. Februar 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 25. März 2025
Erlangen, den 25. März 2025

FAU
Gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 25. März 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 25. März 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. März 2025